

Gemeinderatswahlen 2025

Gültigkeit und Ungültigkeit
von Stimmzetteln

Die Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Büro der Landeswahlbehörde, gibt im Folgenden – wie bei früheren Wahlen – unvorgreiflich des Prüfungs- und Entscheidungsrechts der Sprengel- und Gemeindewahlbehörden seine Rechtsansicht über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bekannt.

1. Gesetzliche Bestimmungen

Welche Rechtsvorschriften sind bei der Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln anzuwenden?

Die Frage der Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln ist nach den §§ 72 bis 75 Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024, zu beurteilen.

2. Wann ist ein amtlicher Stimmzettel (als Stimme für eine Partei) gültig?

- Wenn die Wählerin oder der Wähler auf dem amtlichen Stimmzettel eine Partei eindeutig gekennzeichnet hat.
- Wenn die Wählerin oder der Wähler eine gültige Vorzugsstimme vergeben hat.
- Wenn die Wählerin oder der Wähler auf andere Art eindeutig zu erkennen gegeben hat, welche Partei sie oder er wählen wollte.

Wie erfolgt eine eindeutige Kennzeichnung auf dem amtlichen Stimmzettel?

In der Regel wird die Wählerin oder der Wähler den links neben der Kurzbezeichnung befindlichen **Kreis ankreuzen**. Der Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn die Kennzeichnung innerhalb des Kreises **durch ein anderes Zeichen** als ein liegendes Kreuz, wie z.B. **durch Anhaken, durch einen senkrechten Strich**, oder dadurch erfolgt, dass der Kreis der zu wählenden Partei frei bleibt und die **Kreise aller anderen Parteien durchgestrichen** werden (Beispiel 1 bis 4).

Welches Schreibgerät beim Ausfüllen verwendet worden ist (z.B. Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dgl.), ist für die Gültigkeit eines amtlichen Stimmzettels irrelevant.

Wie kann eine Wählerin oder ein Wähler noch zu erkennen geben, welche Partei sie bzw. er wählen wollte?

- Durch Vergabe einer Vorzugsstimme:

Der Stimmzettel ist gültig, wenn der Name oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers einer Partei in der gleichen Zeile wie die Parteibezeichnung eingetragen wurde (Beispiel 9).

Wenn eine Vorzugsstimme an eine Bewerberin oder einen Bewerber einer anderen – als der gewählten – Parteiliste vergeben wurde und/oder eine Vorzugsstimme an eine Bewerberin bzw. einen Bewerber vergeben wurde, der gar nicht kandidiert hat, so gilt diese Vorzugsstimme als nicht beigesetzt.

- Durch sonstige Kennzeichnung der Partei:

Der Stimmzettel ist z.B. dann gültig, wenn alle Parteibezeichnungen bis auf eine durchgestrichen wurden; weiters, wenn zwar nicht der Kreis, anstelle dessen aber **eine**

Listennummer, die Kurzbezeichnung einer Partei oder eine Parteibezeichnung eindeutig gekennzeichnet wurde (Beispiele 5 bis 8).

Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der Partei oder der Bezeichnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt (Beispiel 11). Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels ebenfalls nicht.

3. Wann ist eine Vorzugsstimme gültig?

- Wenn die Wählerin oder der Wähler den Namen oder die Reihungsnummer einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum eingetragen hat und sie bzw. er keine andere Partei angekreuzt hat (Beispiele 2, 9 und 10).

Wie erfolgt die Eintragung einer Vorzugsstimme?

Üblicherweise wird die Wählerin oder der Wähler den Familiennamen oder die Reihungsnummer der Bewerberin oder des Bewerbers eintragen. Das Anbringen eines Aufklebers mit Familiennamen oder Reihungsnummer ist nicht als Eintragung zu verstehen. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleichem Familiennamen ist für die Gültigkeit ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal erforderlich. Dabei kommt insbesondere die Reihungsnummer in Betracht, deren Angabe – ohne Eintragung des Namens – schon ausreichen würde. Ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers falsch geschrieben, so wird die Vorzugsstimme gültig sein, solange kein Zweifel über die zu wählende Bewerberin bzw. den zu wählenden Bewerber besteht. Ein „Stimmensplitting“ (näheres siehe Frage 4) ist unzulässig (Beispiel 17).

4. Wie sind Stimmzettel zu beurteilen, bei denen eine Partei angekreuzt und bei einer anderen Partei eine Vorzugsstimme vergeben ist („Stimmensplitting“)?

Es gilt der Grundsatz „Parteistimme sticht Vorzugsstimme“. Wurde eine Partei ordnungsgemäß gekennzeichnet und gleichzeitig eine Vorzugsstimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer anderen Partei vergeben („Stimmensplitting“) oder eine Vorzugsstimme an jemanden vergeben, der gar nicht kandidiert hat, so gilt eine solche Vorzugsstimme als nicht beigesetzt und ist daher ungültig (Beispiel 17). Der Stimmzettel ist jedoch für die gekennzeichnete Partei gültig.

5. Wann ist ein Stimmzettel (als Stimme für eine Partei) ungültig?

- Wenn zur Abgabe der Stimme ein anderer als der zur Ausgabe gelangte amtliche Stimmzettel verwendet wurde.

In Frage kommt hierbei insbesondere, dass der amtliche Stimmzettel einer anderen Gemeinde, ein Stimmzettel einer früheren Wahl oder ein gefälschter Stimmzettel verwendet wurde.

- Wenn weder eine Partei noch eine Bewerberin oder ein Bewerber bezeichnet wurden (Beispiel 12).
- Wenn zwei oder mehrere Parteien gekennzeichnet wurden (Beispiele 13, 15 und 16).

Hierbei kommt es – folgt man der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes – in keiner Weise auf die Art oder Intensität der Kennzeichnung an.

- Wenn keine Partei gekennzeichnet und nur der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers eingetragen wurde, die bzw. der nicht auf dem Wahlvorschlag für diese Partei kandidiert (Beispiel 9), oder eine Reihungsnummer eingetragen wurde, die auf dem Wahlvorschlag dieser Partei nicht aufscheint.
- Wenn der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Partei die Wählerin oder der Wähler wählen wollte:

Hierbei ist z.B. an den Fall zu denken, dass bis auf eine der Parteibezeichnungen oder bis auf einen der Kreise alle anderen durchgestrichen sind, dass aber andere Kreise oder gar ganze Parteibezeichnungen abgerissen sind.

- Wenn aus dem von der Wählerin oder dem Wähler angebrachten Zeichen oder sonstigen Kennzeichnungen in anderer Weise nicht eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste gewählt werden sollte.

Mit dieser Regelung sollen jene Sachverhalte abgedeckt werden, die vom Gesetz nicht ausdrücklich genannt sind (Beispiel 13).

Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmen. Mehrere amtliche Stimmzettel in einem Wahlkuvert, die auf verschiedene Parteien lauten, zählen als eine ungültige Stimme.

6. Wann ist eine Vorzugsstimme ungültig?

- Wenn der Name einer Person eingetragen wurde, die überhaupt nicht Bewerberin oder Bewerber einer Parteiliste ist oder eine Reihungsnummer eingetragen wurde, die auf der Parteiliste der Partei nicht aufscheint.

Hier ist an den Fall zu denken, dass ein Name eingetragen wird, der überhaupt auf keinem Wahlvorschlag aufscheint.

- Wenn der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers und die Reihungsnummer einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers eingetragen wurde.

Eine hierarchische Geltung von einem eingetragenen Namen und einer eingetragenen Reihungsnummer ist gesetzlich nicht verankert.

- Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber eingetragen wurde, die nicht Bewerberin oder der nicht Bewerber der Partei ist, in deren Rubrik sie oder er eingetragen wurde:

Die eingetragene Bewerberin oder der eingetragene Bewerber muss, um eine Vorzugsstimme zu erhalten, Bewerberin oder Bewerber der jeweiligen Parteiliste sein, in deren Rubrik sie oder er eingetragen wurde. Die Vorzugsstimme ist ungültig, wenn der Name der eingetragenen Bewerberin oder des eingetragenen Bewerbers in die Rubrik einer anderen Partei eingetragen worden ist (Beispiel 17).

- Wenn eine Partei gekennzeichnet wurde und eine Bewerberin oder ein Bewerber einer anderen Partei eingetragen wurde:

Ein „Stimmensplitting“ (siehe Frage 4) zwischen Partei und Bewerberinnen bzw. Bewerbern einer anderen Partei hat zur Folge, dass die Stimme für die Partei gültig ist und die Eintragung der Bewerberin oder des Bewerbers als nicht beigesetzt gilt (Beispiel 17).

- Wenn bei Aufscheinen zweier oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber mit gleichem Familiennamen auf derselben Parteiliste bei der Eintragung des Familiennamens nicht ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal – insbesondere die Reihungsnummer – beigefügt wurde.

Als Unterscheidungsmerkmal kommt alles in Betracht, das Klarheit schafft, insbesondere die Angabe der Reihungsnummer in der Parteiliste, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder des Wohnortes.

- Wenn zwei oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber bezeichnet wurden.

Hierbei ist es gleichgültig, ob die Bewerberinnen oder Bewerber derselben Partei oder verschiedenen Parteien angehören. Sofern nicht zusätzlich eine Partei gekennzeichnet (angekreuzt) ist, ist der Stimmzettel gänzlich ungültig (Beispiel 14).

7. Wie sind Wahlkuverts zu beurteilen, die mehrere amtliche Stimmzettel enthalten?

Ein Wahlkuvert, das mehrere amtliche Stimmzettel enthält, zählt als eine gültige Stimme,

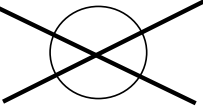
- wenn auf allen Stimmzetteln dieselbe Parteiliste von der Wählerin oder dem Wähler bezeichnet wurde,
- wenn mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Partei ergibt,
- wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 75 Abs. 3 GWO nicht beeinträchtigt ist.

Befinden sich in einem Wahlkuvert neben einem amtlichen Stimmzettel, der gültig ausgefüllt ist, noch „nicht-amtliche“ Stimmzettel (z.B. Stimmzettel einer früheren Wahl oder gefälschte Stimmzettel), so beeinträchtigen diese die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht, auch wenn sie auf eine andere Partei lauten sollten.

Auf den nachstehenden Seiten sind Beispiele für das gültige und ungültige Ausfüllen von Stimmzetteln wiedergegeben.

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

Beispiel 1

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 1)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

Beispiel 2

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	9
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 2; Vorzugsstimme ist dann gültig, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber mit dieser Reihungsnummer am Wahlvorschlag der Partei 2 aufscheint; ansonsten gilt die Vorzugsstimme als nicht beigelegt)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

Beispiel 3

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 3)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

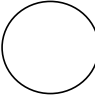
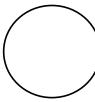
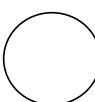
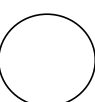
Beispiel 4

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 3)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

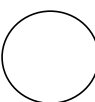
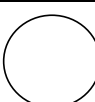
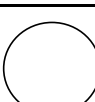
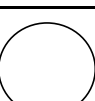
Beispiel 5

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 2)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

Beispiel 6

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 1)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

Beispiel 7

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 3)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

Beispiel 8

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1			Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 1)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

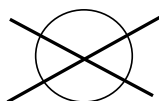
Beispiel 9

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	<i>Muster</i>
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 2, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber namens Muster am Wahlvorschlag der Partei 2 aufscheint; sonst gänzlich ungültig)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

Beispiel 10

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	<i>Muster</i>
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(jedenfalls gültig für Partei 2; die Vorzugsstimme ist dann gültig, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber namens Muster am Wahlvorschlag der Partei 2 aufscheint; ansonsten gilt die Vorzugsstimme als nicht beigelegt)

Musterstimmzettel

Beispiel 11

für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X



Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 1)

Musterstimmzettel

Beispiel 12

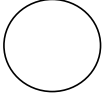
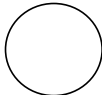
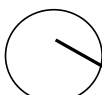
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(ungültig)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

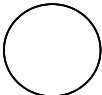
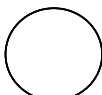
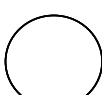
Beispiel 13

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(ungültig)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

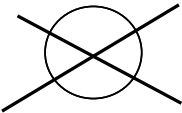
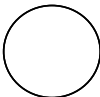
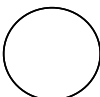
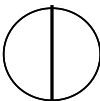
Beispiel 14

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	<i>Muster</i>
3		PAR3	Partei 3	<i>Muster</i>
4		PAR4	Partei 4	

(ungültig)

Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

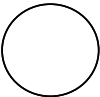
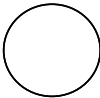
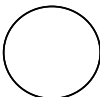
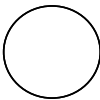
Beispiel 15

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(ungültig)

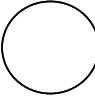
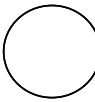
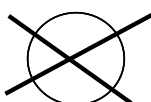
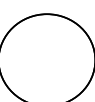
Musterstimmzettel
für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

Beispiel 16

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	<u>Partei 2</u>	
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(ungültig)

für die
Gemeinderatswahlen am XXXX
Gemeinde X

Liste Nr.	Für die gewählte wahlwerbende Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Für die Vergabe einer Vorzugsstimme die Bezeichnung der Bewerberin oder des Bewerbers (Name und/oder Reihungsnummer) einsetzen
1		PAR1	Partei 1	
2		PAR2	Partei 2	<i>Muster</i>
3		PAR3	Partei 3	
4		PAR4	Partei 4	

(gültig für Partei 3; Vorzugsstimme ungültig - gilt als nicht beigelegt)